

Zeitschrift: Pestalozziblätter
Herausgeber: Kommission des Pestalozzistübchens der Schweizerischen
Permanenten Schulausstellung
Band: 15 (1894)
Heft: 4

Rubrik: Aus den zürcherischen "Acta scholastica" zu Pestalozzis Jugendzeit
(Schluss)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Liebe, Vertrauen und Gehorsam gegen den himmlischen Vater erweitert und entfaltet. Die Betrachtung der Natur muss diese Empfindungen nähren, und die Bekanntschaft mit den heiligen Männern, die von ihnen erfüllt, gross handelten und gottselig lebten, das Kind zu ihnen erheben, dass es begreife, was Gott wirkt und wie er wirkt, in denen die seiner voll sind; dann kann Unterricht dazutreten und das Gefühl zur vollen Klarheit des Bewusstseins erheben. Von da an aber wird auch jeder Unterricht in der Geschichte der Menschheit und der Natur, wenn er rechter Art ist, religiös, und es öffnen sich dem innern Auge durch Wissenschaft und Kunst tausend Punkte, wodurch sein Blick ins Gebiet des Unbedingten und Ewigen dringt, ja es löset sich alle Wissenschaft in die Erkenntnis auf, wie alles Bedingte und Zeitliche in ihm und durch dasselbe ist und alle Lebenskunst in die Erfüllung jedes Moments mit seinem Geiste.¹⁾ — Dreists Aufsatz über die Gesanglehre hat mich ausserordentlich befriedigt. — Welch ein schönes Resultat lässt sich erwarten, wenn Sie nun erst jeder mit seinem aus gleichem Urquell entspringendem Streben zu einem gemeinschaftlichen grossen Ziele wirken!

Leben Sie wohl und grüssen die übrigen Preussen. Krätz sagen Sie doch vorläufig, er würde bald aufgefordert werden, im Mai abzureisen, erst hieher, dann nach Breslau. *Süvern.*

Auf Kawerau rechnet man auch in Elbing, wo stark pestalozzisirt wird und ohne grosses Aufheben mit stillem Fleiss jetzt viel Gutes fürs Schulwesen geschieht. Grüssen Sie Vater Pestalozzi aufs herzlichste von mir. Vielleicht schicken wir ihm bald wieder einen wackern Schüler, den Kawerau vielleicht von Königsberg her kennt. Er heisst Sommer.

Aus den zürcherischen „Acta scholastica“ zu Pestalozzis Jugendzeit.

(Schluss.)

Actum 12. Juni 1759.

(*Christ. Henr. Mylleri Vergehen und Constitution.*) Da Christoph Henr. Myller, stud. philos. sich gegen Prof. Hess, in seinen lectionibus vicariis für Hrn. Prof. Ling. hebr. et biblicis Gesnerum unanständig aufgeführt, und nebst Felix Hess, Ejusd. Coll. Studioso Proben gegeben der relaxirten Disziplin besonders in horis hebraicis, so ward einhellig erkannt, dass da das Übel der relaxirten Disciplin allgemein geworden zu seyn scheint, neben ernstlicher Constitution besagten Mylleri und Hessii künftigen Donstags von M. HH. Schulherren nebst Hrn. Theologo Lavater und Prof. Hess in dem Collegio publico eine ernstliche Ermahnung an sämmtliche studiosos solle gethan werden, und

¹⁾ Was die Auffassung des Religiösen betrifft, so scheint sich, wie Henning, so auch Süvern später von diesem Standpunkt Pestalozzis in „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“, mehr nach rechts gewendet zu haben. (Vergl. einen Brief von Süvern an Henning, d. 25. Januar 1815.)

besonders gegen bemelten Myllerum, ihm vor übrigen studiosis sein sträfliches Vergehen vorgehalten und so unter diesem Bedingen und öffentlichen actu aus gunsten wiederum möge als studiosus in das Collegium admittirt werden: sämtlichen studiosis aber hierdurch eine vätterlich ernste Insinuation zu genauer Beobachtung der Disziplin und des Respekts gegen ihre HH. Docentes gethan werde.

Actum den 25. Febr. 1760 (Fol. XXXV).

(*Fueslini Bestrafung wegen begangenen Excessus sub cl. Prof. Jac. Gesnero.*)

M. Herr und Chorherr Breitinger nebst Magn. Gymn. Rectore relatiren was sich in Untersuchung der Hrn. Proff. in Coll. publico über Füssli Handel unter Hrn. Prof. Gesners Lectione biblica geäußert, woraus sich erhellet, dass Henr. Fueslinus mit ungesittetem Betragen und Pfeifen sich gegen seinen Hrn. Professor wie auch gegen das ganze Collegium vergangen, welches er auch demüthig gestehe. Zugleich aber relatirten bemelte Herren, dass in selbiger Lection der Tumult allgemein gewesen und das schon vorher, ehe Fueslin seine Sottise mit Pfeifen begangen. Hierauf ward erkannt, dass Fueslinus vor die HH. Verordneten zur Lehre solle gestelit werden, seine Fehler öffentlich bekennen und alsdenn öffentlich und ernstlich constituirt werden solle: und da man ihn an beneficiis nicht strafen kann, so ist mit Recht erkannt worden, dass er um ein paar studentes sollte hinuntergesetzt werden, doch nur relatione loci in collegio, nicht ratione temporis. Hierauf that Fueslin noch am selbigen Abend eine demüthige Abbitt, worauf ihm die nötigen Ermahnungen von M. HH. Scholarcha als übrigen HH. Verordneten gethan wurden.

Actum den 28. April 1760 (Fol. XXXVII—XXXIX).

Bei Anlaase der gewohnten halbjährigen Censur in dem Obern Collegio wurden von Magn. Gymn. Rectore folgende zweyfache Erkenntnuß, die sub 21. Febr. und 6. Martio abgeschlossen worden, sämtlichen Studiosis in Collegio superiori vorgelesen.

1. *Erkenntnuss betr. die Themata docimastica und Decretionen der Candid.*

Nachdem sich seit einicher Zeit geäußert und zur Gewohnheit werden wollen, dass unter allerhand Vorwendungen und oft wenig begründeten Ursachen unsere studiosi sich dem Collegio publico wider ihren wahren Nutzen und Vortheil frühzeitig zu entziehen und vor der Zeit der im Collegio superiori auszuhaltenden fünf Jahren um die Dekretion anzumelden und durch allerhand eingeschlichene Nebenwege, da sie mit denen nötigen Requisiten schlecht versehen waren, ihre Absichten zu erhalten gesucht: so haben M. Herren Verordnete zur Lehre nötig befunden, fernern verdriesslichen Folgen vorzubauen, ihren Studiosis den VII. Artikel der anno 1682 mense Julio von U. Gn. Herren und Obern ratifizirten Erkenntnuss und ferners die anno 1715 mense Aprili aufgerichtete und von M. Hochgeachten Herrn Examinatoribus beider Stände

eydlich recipirte Verzeichnuss derjenigen Punkte, die von einem Candidato Ministerii sollen gefordert werden, bei diesem öffentlichen Anlaass vorlesen zu lassen: „dass nammlich künftig einer solle bleiben in der 8. Lezgen 5 Jahre bis zu seiner Decretion, auch keiner examinirt werden solle als nur in seiner Ordnung, unerachtet einer fürwenden würde zu thun eine Reise,“ und laut dem 1715 emanirten Verzeichnuss: „Ehe aber ein candidatus zu der Decretion mag zugelassen werden, wird von ihm erfordert: I. das examen philologicum betreffend

- a) in Latinis dass er prompte und auch mit einer Eleganz wüsse latein zu reden und zu schreiben und seine autores classicos, die er in den Collegiis traktirt, feliciter zu imitiren; dessen Probe er in einem genugsamen und auf die Exploration seiner aus dem auctore gemachten profectuum zielenden Examine und Exercitio docimastico, dem zur Composition nicht mehr als zwei Stunden concedirt worden, ablegen soll: auch dabey seiner in oratorio profano habender progressen halber tractirt werden kann.
- b) In Graecis dass er N. T. accurate exponiren und verstehen könne, welches er in dem Examine und Exercitio docimastico, zu dessen Composit. er aufs höchste 2^{1/2} Stund haben mag, zeige: beineben auch e. Autorem graecum exoticum lesen und dessen genugsame Beweisthümer im examine aufweisen soll.
- c) In Hebraëis dass er Genesin, Deuteronom. und etwan justam partem Psalmorum interpretire, welches er gleichfalls in Examine und Compositione eines kurzen exercitii hebraëici zeigen soll.

II^{do} das Examen philosophicum betreffend.

- a) in Logica und Metaphysica, dass er sein systema wohl capiert habe und daraus insonders in den Hauptstücken tentirt werde.
- b) In Physicis, dass er das systema sich familiar mache und in dem examine wohl zu antworten wisse über die generalia de natura corporum und specialia als phaenomena ect.
- c) In Ethica, dass er den vorgeschriebenen auctorem im Kopf habe und daraus zur Genüge rationem zu geben parat seye.
- d) In Historia sacra, dass er das übliche Compendium gänzlich possediere, welches im Examine ernstlich und ohne Nachsehen von ihm gefordert werde, anbey dem jeweiligen Professori auch zeigen soll, was sonst er in Historia sacra et profana, welche letztere auch im examine eingemischt werden kann, etwann gelesen habe: auf welche Stuck auch alle fleissige Achtung, und so hierin ein studiosus seine pflicht verabsäumen wurde, derselbe von dem examine zurück und abgewiesen werden soll ect. ect.“

und da auch insonderheit seit einichen Jahren her in Ansehung der Docimasticorum allerhand Fehler sich geäussert und wegen bisheriger gewohnter Zeit darüber zu urtheilen viele Bedenklichkeiten gefunden worden, so haben M. HH. Verordnete zur Lehre erkannt, dass künftighin diese Themata docimastica vor

der Decretion sollen componirt werden und zwahren sollen die HH. Professores jeder Sprache jedem Componenten seine errata auszeichnen, die Summa unten ansetzen: alsdann nachdem selbige unter denen M. HH. des Convents wie gewöhnlich circulirt, ein eigener Convent hierüber gehalten und erst nach Befinden abgeschlossen werden, (welche) unter den Prätendenten zur Decretion mögen admittirt werden. Und da insonders viele Schwierigkeiten in Ansehung frühzeitiger Decretionen von Seiten der HH. Pfarrers-Söhne und derer, welche willens sind, in die Frömbde zu reisen entstanden, so haben die M. HH. nach reiflichem Erdauren diesen zweyfachen Punkt dahin determinirt: dass betreffend die HH. Pfarrers-Söhne, mögen sie wohl in die Collegia publica hineingesetzt werden; doch dass man sich wohl in acht nehme, und keinen derselben als nach richtigem Befinden ihrer studiorum und profectuum halber collocire, und alsdann soll es mit selbigen überhaupt wie mit den übrigen studiosis unserer Stadt gehalten seyn und sie ihren cursum theologicum absolviren: doch möge man wohl zuweilen den Sohn eines Hrn. Pfrs. der gratification eines halben Jahrs würdigen unter folgenden Bedingnussen: dass auf der einen Seite und fürnehmlich ein solches subjectum seinen ganzen cursum durch sich ratione profectuum und morum wohl verhalten, nicht blos mediocer, sondern einer solchen gnade wohl würdig seye und nach dem gewissenhaften Zeugnuß der HH. Professorum¹⁾ *die übrigen studiosos in seiner Classe, vor denen aus er dieses Praerogativ sucht, übertreffe; dass anderseits die Pfrund- und häussliche Umstände eines Hrn. Pfarrers genugsame und nöthigende Gründe an die Hand geben.*

Was endlich diejenigen angehet, welche sich um die Decretion vor der Zeit anmelden, entweder weil sie gesinnt an die Frömbde zu gehen, oder hier oder dort auf Schlösser und Pfarrhäuser als informatores sich zu begeben: so möge man einen solchen, der 2 Jahre in classe theologica zugebracht, nach einem sattsamen Zeugniß wohl den aditum ad Propaedeutica (die theologische Disputation ausgeschlossen) gratificiren; mit dem Anhang, dass er gehalten seyn solle alle Halbjahr seiner Abwesenheit Magnifico Gymn. Rectori Rationem seiner studiorum einzusenden, und dann ehe er ad Disputationem Theologicam zugelassen wird, soll er vor den HH. Verordneten zur Lehre Rationem publicam seiner Reisen und Profectuum ablegen.

II. Erkenntnuss zur Aufnahme Studii philologici in Coll. Super.

Nachdeme fernerhin die M. HH. zur Lehre sint geraumer Zeit mit vielem Bedauern ersehen müssen, wie dass in unsern Collegiis das so nützliche und unumgänglich nothwendige studium philologicum in denen drey gelehrten Sprachen je länger je mehr in Verfall gerathe, so haben sie sich in viele reife Berathschlagungen hierüber eingelassen, wie diesem Übel möchte vorgebeugt werden, und endlich Einmüthig nöthig befunden folgende heilsame Mittel vorzu-

¹⁾ Vide infra sub 3. Juni (1760) wurde abgeändert: wann er 1. hinlänglich testimonia habe und besonders sein Herr Vater in bedürftigen und kranken Umständen sich befinde.

schlagen, und selbige bei diesem solennen Anlaass sämtlichen studiosis zu ihrem künftigen Verhalten öffentlich vorlesen zu lassen:

1^o werden die HH. Professores nicht nur bey jeder monatlich zu haltenden Censur Rechenschaft von den studiis und moribus ihrer Studenten fordern; sondern es wird von sämtlichen studiosis, füraus von denen in classi philologica erwartet, dass sie ihren HH. Professoribus Linguarum eine genaue Rechnung ablegen, was sie in graecis, hebraeis et latinis praestiren; wie sie die öffentlich angehörten und aufgefassten observationen und Anleitungen sich privatim zu Nutz ziehen; was jeder pro ingenio suo für einen auctorum graecum et latinum bey Hause lese, was sie sich daraus für excerpta sammeln; wie sie sich im übersetzen und imitiren derselben insonders durch öfters wiederholte exercitia styli latini et graeci üben und sowohl in Erlernung nützlicher Wahrheiten als des styli sich eine Fertigkeit erwerben. Von diesem Befinden ihrer studiosorum werden die HH. Professores Linguarum in denen monatlichen Censuren vor sämtlichen HH. Docentibus Collegii Superioris sorgfältigen Bericht abstaten, damit nach Beschaffenheit der Fleiss und die Profectus der Studiosorum richtig möchte erkannt und die nöthigen Remeduren vorgekehrt werden.

2^o Nach begründeter Einsicht des allgemeinen Mangels der philoponia werden unsre sämtlichen studiosi in Freundlichkeit und Ernst angehalten, ihr Gedächtnuss fleissiger als bisher zu üben, und zwahr nicht mit einzelnen Wörtern und phrasibus, als insonders durch Auswendiglernen ganzer zusammenhangender Wahrheiten, als z. Ex. ganzer Capiteln aus dem Neuen Testament, und nach jedes seiner Neigung dieser oder jener lehrreichen und zierlichen Stellen der besten griechischen und latinischen Auctorum, welche öffentlich in den Lectionibus und in den Examinibus von ihnen nach Befinden werden gefordert werden: dadurch werden sie sich unstreitig sowohl manche nützliche Wahrheit als die schöne und reizende Einkleidung derselben, und einen reichen Vorrath von den zierlichsten Redensarten vertraut und leichter machen. Insonders aber wird unter dieser Übung des Gedächtnusses von sämtlichen studiosis alles Ernsts gerechnet die Auswendiglernung der locorum S. S. probantium in ihren Originalsprachen sowohl als in der deutschen; zu dem Ende hin die HH. Professores Linguarum von Zeit zu Zeit ein besonderes Aug darauf richten werden, die fürnehmsten dieser locorum grammaticae mit ihnen durchzugehen.

3^o Ferner und drittens wird für ein- und allemal denen sämtlichen ex classe philologica ad Class. philosophicam promovirten studiosis injungirt, dass sie künftighin gehalten seyn sollen, die so nützliche als nothwendige lectionem graecam Novi Testamenti Dinstags Nachmittag von 2 zu 3 Uhren pflichtmässig zu frequentiren, und sollen sie auf die gleiche Weise wie die studiosi classis philologicae zu dieser Stunde ex lege gebunden seyn.

4^o Verordnen die M. HH. zur Lehre aus vielen begründeten Ursachen, dass die orationes, welche in dem zweyten Cursu philologico gehalten werden, für das künftige hin in die classem philosophicam, und zwahr allemal auf den ersten

Sommer Cursum sollen verlegt werden; wie bishero aber unter der Aufsicht und Anleitung des Hrn. Professoris Eloquentiae.

5^o Da demzufolge die studiosi philosophiae unter der Aufsicht des Hrn. Professoris Eloquentiae verbleiben, so gehet die Verordnung oft bemelten Schul-Convents dahin, dass die sämtlichen studiosi Philosophiae ebenfalls wie die studiosi philologiae Dinstags Nachmittag von 1 à 2 Uhr die horam oratoriam, welche dergleichen recitationen und orationen bestimmt ist, frequentiren mögen und sollen.

6^o Zu einem fernern Mittel in der latinischen Sprache sich zu üben, soll den studiosis alles Ernsts verboten syn, sich gegen ihre HH. Professores sowohl bey ihren Promotionen oder Anhalten um den aditum ad examina publica, als bei Entschuldigungen ihrer gemachten Absenzen einer andern Sprache als der latinischen zu bedienen.

7^o Was endlich die studiosos, welche nicht durch unsere Schulen gelofen, sondern frömbder Information auf dem Land, zu Winterthur oder anderstwo genossen haben, anlanget, so sollen selbige, wenn sie sich pro Receptione in Collegium anmelden, gehalten seyn, bevor sie zu einem Examen admittirt werden, nicht nur wie bis dahin gewöhnlich ein thema docimasticum latinum sondern auch ein graecum componiren.

Sowohl die sämtlichen M. HH. Verordneten zur Lehre als besonders die HH. Professores versprechen sich von der Neigung ihrer Studiosorum, dass Sie diese Verordnungen als heilsame und vätterlich gemeinte Rathschläge mit Freuden aufnehmen, denselbigen mit soviel Lust und Eifer nachleben, und so ihren eigenen Vortheil befördern und dem Gymnasio seinen vorigen Glanz wieder erwerben werden; als ernstlich und feyrlich sich bemelte Verordnete zur Lehrsam und sonders mit Gott entschlossen haben, die Erfüllung derselben von ihren studiosis zu fordern: widrigenfalls Sie gewahr nehmen müssten, dass Sie mit aller ihrer Mühe und allem ihren Eifer ihren heilsamen Endzweck nicht erreichen; so würden Sie sich bemüssiget sehen zu ernstlichen Maassregeln zu schreiten, die ihnen selbst zu grossem Verdruss, dem sämtlichen Collegio aber zur äussersten Schande gereichen würden.

Erkannt vor sämtlichem Schul Convent den 21. Febr. und 6. Martii 1760.

Scholae ab actis

prof. Hess.